

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 03/2025

5
2
0
2
03

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 13.02.2025

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

- | | |
|--|-----------|
| Lfd.Nr. 08 | 26 |
| Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Gemeinschaft Lepping Heide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Gemeinschaft Lepping Heide“ vom 12.12.2024 | |
| Lfd.Nr. 09 | 33 |
| Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide“ vom 12.12.2024 | |
| Lfd.Nr. 10 | 36 |
| Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide“ vom 12.12.2024 | |
| Lfd. Nr. 11 | 42 |
| Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Gesamtheit der Beteiligten“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Gesamtheit der Beteiligten“ vom 12.12.2024 | |
| Lfd.Nr. 12 | 45 |
| Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide“ sowie | |

über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessenten der Gemeinheit Venntruper Heide“ vom 12.12.2024

Lfd.Nr. 13 **49**

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Teilungsinteressenten der Selkingheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Teilungsinteressenten der Selkingheide“ vom 12.12.2024

Lfd.Nr. 14 **52**

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessenten des Messingweges“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessenten des Messingweges“ vom 12.12.2024

Lfd. Nr. 15 **55**

Bekanntmachung
Einladung zur Versammlung
der Jagdgenossenschaft Senden VII

Lfd. Nr. 16 **57**

Bekanntmachung
Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaften
Senden XII, XIII und XIV

Lfd.Nr. 17 **59**

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 18 **60**

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 19 **61**

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 20 **62**

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 21 **63**

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd. Nr. 22 **64**

Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamkeit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Bauhof“, Senden

Lfd. Nr. 23

67

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 16. Änderung des Bebauungsplanes

Lfd.Nr. 24

70

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Senden und für die Wahl des Bürgermeisters am 14.09.2025

Lfd.Nr. 25

76

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

Monat: Januar 2025

Lfd.Nr. 08

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Gemeinschaft Lepping Heide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Gemeinschaft Lepping Heide“ vom 12.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 2 S. 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV NRW 1956 S. 134) in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Gemeinschaft Lepping Heide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Gemeinschaft Lepping Heide“ vom 12.12.2024 beschlossen.

§ 1

Die im Rezess der Interessenten getroffenen Festsetzungen über die Berechtigung und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um die nachstehenden Grundstücke handelt, aufgehoben:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Größe in qm	Umgang mit Fläche
1	Senden	2	102	Gemeinschaft Lepping Heide	899	Übertragung an die Gemeinde Senden
2	Senden	2	121	Gemeinschaft Lepping Heide	1.216	Übertragung an die Gemeinde Senden
3	Senden	2	127	Gemeinschaft Lepping Heide	557	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer) mit Eintragung Wegerecht für weiteren Dritten
4	Senden	2	130	Gemeinschaft Lepping Heide	2.428	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer) mit Eintragung Wegerecht für weiteren Dritten
5	Senden	2	138	Gemeinschaft Lepping Heide	91	Übertragung an die Gemeinde Senden
6	Senden	2	164	Gemeinschaft Lepping Heide	5.237	Übertragung an die Gemeinde Senden
7	Senden	2	165	Gemeinschaft Lepping Heide	867	Übertragung an die Gemeinde Senden
Lfd.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Größe	Umgang mit

Nr.					in qm	Fläche
8	Senden	3	13	Gemeinschaft Lepping Heide	437	Übertragung an die Gemeinde Senden
9	Senden	3	18	Gemeinschaft Lepping Heide	821	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer) mit Eintragung Wegerecht für weiteren Dritten
10	Senden	3	19	Gemeinschaft Lepping Heide	401	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer)
11	Senden	3	25	Gemeinschaft Lepping Heide	847	Übertragung an die Gemeinde Senden
12	Senden	3	46	Gemeinschaft Lepping Heide	4.017	Übertragung an die Gemeinde Senden
13	Senden	3	59	Gemeinschaft Lepping Heide	3.853	Übertragung an die Gemeinde Senden
14	Senden	3	63	Gemeinschaft Lepping Heide	377	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer)
15	Senden	3	69	Gemeinschaft Lepping Heide	204	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer)

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Größe in qm	Umgang mit Fläche
16	Senden	3	70	Gemeinschaft Lepping Heide	298	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer)
17	Senden	3	74	Gemeinschaft Lepping Heide	479	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer)
18	Senden	3	89	Gemeinschaft Lepping Heide	2.414	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer), ggfs. mit Eintragung Wegerecht für weitere Dritte
19	Senden	3	165	Gemeinschaft Lepping Heide	4.727	Übertragung an die Gemeinde Senden
20	Senden	3	168	Gemeinschaft Lepping Heide	7	Übertragung an die Gemeinde Senden
21	Senden	3	169	Gemeinschaft Lepping Heide	7.167	Übertragung an die Gemeinde Senden
22	Senden	3	188	Gemeinschaft Lepping Heide	252	Übertragung an die Gemeinde Senden
Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Größe in qm	Umgang mit Fläche

23	Senden	3	189	Gemeinschaft Lepping Heide	10.797	Vermessung erforderlich / Übertragung von ca. 9.541 qm an die Gemeinde Senden / Veräußerung von ca. 1.256 qm an einen Dritten (anliegenden Eigentümer) Darüber hinaus weiterer Flächenerwerb von ca. 1.370 qm durch Gemeinde Senden von einem weiteren Dritten.
24	Senden	3	190	Gemeinschaft Lepping Heide	20	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer)
25	Senden	3	209	Gemeinschaft Lepping Heide	456	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer)
26	Senden	3	210	Gemeinschaft Lepping Heide	2.908	Übertragung an die Gemeinde Senden
Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Größe in qm	Umgang mit Fläche

27	Senden	3	212	Gemeinschaft Lepping Heide	3.400	Übertragung an die Gemeinde Senden
28	Senden	3	004- 00011	Gemeinschaft Lepping Heide	3.278	Übertragung an die Gemeinde Senden

Mit den Grundstücken wird anschließend, wie in der Spalte „Umgang mit Fläche“ dargestellt, verfahren.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Gemeinschaft Lepping Heide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Gemeinschaft Lepping Heide“ vom 12.12.2024** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen von Personen mit berechtigtem Interesse wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs **nicht** getätigt.

Die Satzung wurde parallel zum Beteiligungsverfahren für betroffenen Dritte dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 13.12.2024 entsprechend § 2 S. 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zur Zustimmung vorgelegt.

Die erforderliche Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 03.02.2025 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 04.02.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 09

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide“ vom 12.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 2 S. 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV NRW 1956 S. 134) in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide“ vom 12.12.2024 beschlossen.

§ 1

Die im Rezess der Interessenten getroffenen Festsetzungen über die Berechtigung und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um die nachstehenden Grundstücke handelt, aufgehoben:

Lfd Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Größe in qm	Umgang mit Fläche
1	Senden	3	166	Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide	462	Übertragung an die Gemeinde Senden
2	Senden	3	167	Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide	2	Übertragung an die Gemeinde Senden
3	Senden	3	177	Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide	313	Übertragung an die Gemeinde Senden

Mit den Grundstücken wird anschließend, wie in der Spalte „Umgang mit Fläche“ dargestellt, verfahren.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Teilungsinteressenten der Gesamtheit Leppinheide“ vom 12.12.2024** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen von Personen mit berechtigtem Interesse wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs **nicht** getätigt.

Die Satzung wurde parallel zum Beteiligungsverfahren für betroffenen Dritte dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 13.12.2024 entsprechend § 2 S. 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zur Zustimmung vorgelegt.

Die erforderliche Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 03.02.2025 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 04.02.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 10

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide“ vom 12.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 2 S. 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV NRW 1956 S. 134) in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide“ vom 12.12.2024 beschlossen.

§ 1

Die im Rezess der Interessenten getroffenen Festsetzungen über die Berechtigung und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um die nachstehenden Grundstücke handelt, aufgehoben:

Lfd.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Größe	Umgang mit
------	-----------	------	-----------	------------	-------	------------

Nr.					in qm	Fläche
1	Senden	27	65	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	7.651	Übertragung an die Gemeinde Senden
2	Senden	27	70	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	838	Übertragung an die Gemeinde Senden
3	Senden	27	90	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	188	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer)
4	Senden	27	103	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	5.379	Vermessung erforderlich / Übertragung von ca. 5.235 qm an die Gemeinde Senden / Veräußerung von ca. 144 qm an einen Dritten (anliegenden Eigentümer)
5	Senden	29	63	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	1.791	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer)
6	Senden	29	67	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	876	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer)
Lfd.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Größe	Umgang mit

Nr.					in qm	Fläche
7	Senden	29	89	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	2.707	Übertragung an die Gemeinde Senden
8	Senden	31	88	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	3.308	Übertragung an die Gemeinde Senden
9	Senden	33	22	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	468	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer) im Tausch
10	Senden	33	144	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	595	Übertragung an die Gemeinde Senden
11	Senden	34	2	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	2.288	Übertragung an die Gemeinde Senden
12	Senden	34	12	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	1.477	Übertragung an die Gemeinde Senden
13	Senden	34	18	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	2.553	Übertragung an die Gemeinde Senden
14	Senden	34	55	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	24	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer)
Lfd.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Größe	Umgang mit

Nr.					in qm	Fläche
15	Senden	34	57	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	228	Veräußerung an einen Dritten (anliegender Eigentümer)
16	Senden	35	6	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	1.526	Übertragung an die Gemeinde Senden)
17	Senden	35	19	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	4.116	Übertragung an die Gemeinde Senden)
18	Senden	35	68	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	22	Übertragung an die Gemeinde Senden)
19	Senden	35	69	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	727	Übertragung an die Gemeinde Senden)
20	Senden	35	70	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	54	Übertragung an die Gemeinde Senden)
21	Senden	35	97	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	2.733	Übertragung an die Gemeinde Senden)
22	Senden	35	98	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	1.509	Übertragung an die Gemeinde Senden)
23	Senden	35	99	Interessentengesamtheit der Moor- und Kannenheide	4	Übertragung an die Gemeinde Senden)

Mit den Grundstücken wird anschließend, wie in der Spalte „Umgang mit Fläche“ dargestellt, verfahren.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessentengsamtheit der Moor- und Kannenheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessentengsamtheit der Moor- und Kannenheide“ vom 12.12.2024** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen von Personen mit berechtigtem Interesse wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs **nicht** getätigt.

Die Satzung wurde parallel zum Beteiligungsverfahren für betroffenen Dritte dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 13.12.2024 entsprechend § 2 S. 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zur Zustimmung vorgelegt.

Die erforderliche Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 03.02.2025 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 04.02.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd. Nr. 11

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Gesamtheit der Beteiligten“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Gesamtheit der Beteiligten“ vom 12.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 2 S. 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV NRW 1956 S. 134) in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Gesamtheit der Beteiligten“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Gesamtheit der Beteiligten“ vom 12.12.2024 beschlossen.

§ 1

Die im Rezess der Interessenten getroffenen Festsetzungen über die Berechtigung und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um die nachstehenden Grundstücke handelt, aufgehoben:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Größe in qm	Umgang mit Fläche
1	Senden	31	8	Gesamtheit der Beteiligten	3.044	Übertragung an die Gemeinde Senden
2	Senden	31	25	Gesamtheit der Beteiligten	1.814	Übertragung an die Gemeinde Senden
3	Senden	31	45	Gesamtheit der Beteiligten	3.604	Übertragung an die Gemeinde Senden
4	Senden	31	48	Gesamtheit der Beteiligten	2.023	Übertragung an die Gemeinde Senden
5	Senden	31	82	Gesamtheit der Beteiligten	2.244	Übertragung an die Gemeinde Senden

Mit den Grundstücken wird anschließend, wie in der Spalte „Umgang mit Fläche“ dargestellt, verfahren.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Gesamtheit der Beteiligten“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Gesamtheit der Beteiligten“ vom 12.12.2024** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen von Personen mit berechtigtem Interesse wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs **nicht** getätigt.

Die Satzung wurde parallel zum Beteiligungsverfahren für betroffenen Dritte dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 13.12.2024 entsprechend § 2 S. 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zur Zustimmung vorgelegt.

Die erforderliche Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 03.02.2025 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 04.02.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 12

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessenten der Gemeinheit Venntruper Heide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessenten der Gemeinheit Venntruper Heide“ vom 12.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 2 S. 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV NRW 1956 S. 134) in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessenten der Gemeinheit Venntruper Heide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessenten der Gemeinheit Venntruper Heide“ vom 12.12.2024 beschlossen.

§ 1

Die im Rezess der Interessenten getroffenen Festsetzungen über die Berechtigung und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um die nachstehenden Grundstücke handelt, aufgehoben:

Lfd.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Größe	Umgang mit
------	-----------	------	-----------	------------	-------	------------

Nr.					in qm	Fläche
1	Senden	11	24	Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide	13	Übertragung an die Gemeinde Senden
2	Senden	11	25	Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide	14	Übertragung an die Gemeinde Senden
3	Senden	11	34	Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide	330	Übertragung an die Gemeinde Senden
4	Senden	11	35	Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide	245	Übertragung an die Gemeinde Senden
5	Senden	11	38	Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide	86	Übertragung an die Gemeinde Senden
6	Senden	11	43	Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide	156	Übertragung an die Gemeinde Senden
7	Senden	11	81	Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide	620	Übertragung an die Gemeinde Senden
8	Senden	14	50	Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide	1.355	Übertragung an die Gemeinde Senden

Mit den Grundstücken wird anschließend, wie in der Spalte „Umgang mit Fläche“ dargestellt, verfahren.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessenten der Gemeinheit Vennruper Heide“ vom 12.12.2024** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen von Personen mit berechtigtem Interesse wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs **nicht** getätigt.

Die Satzung wurde parallel zum Beteiligungsverfahren für betroffenen Dritte dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 13.12.2024 entsprechend § 2 S. 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zur Zustimmung vorgelegt.

Die erforderliche Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 03.02.2025 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 04.02.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 13

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Teilungsinteressenten der Selkingheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Teilungsinteressenten der Selkingheide“ vom 12.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 2 S. 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV NRW 1956 S. 134) in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Teilungsinteressenten der Selkingheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Teilungsinteressenten der Selkingheide“ vom 12.12.2024 beschlossen.

§ 1

Die im Rezess der Interessenten getroffenen Festsetzungen über die Berechtigung und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um die nachstehenden Grundstücke handelt, aufgehoben:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Größe in qm	Umgang mit Fläche
1	Senden	16	1380	Teilungsinteressenten der Selkingheide	821	Übertragung an die Gemeinde Senden
2	Senden	16	1382	Teilungsinteressenten der Selkingheide	386	Übertragung an die Gemeinde Senden

Mit den Grundstücken wird anschließend, wie in der Spalte „Umgang mit Fläche“ dargestellt, verfahren.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Teilungsinteressenten der Selkingheide“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Teilungsinteressenten der Selkingheide“ vom 12.12.2024** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen von Personen mit berechtigtem Interesse wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs **nicht** getätigt.

Die Satzung wurde parallel zum Beteiligungsverfahren für betroffenen Dritte dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 13.12.2024 entsprechend § 2 S. 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zur Zustimmung vorgelegt.

Die erforderliche Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 03.02.2025 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 04.02.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 14

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessenten des Messingweges“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessenten des Messingweges“ vom 12.12.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des § 2 S. 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV NRW 1956 S. 134) in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessenten des Messingweges“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessenten des Messingweges“ vom 12.12.2024 beschlossen.

§ 1

Die im Rezess der Interessenten getroffenen Festsetzungen über die Berechtigung und Verpflichtungen der Interessenten werden, soweit es sich um die nachstehenden Grundstücke handelt, aufgehoben:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer	Größe in qm	Umgang mit Fläche
1	Senden	23	291	Interessenten des Messingweges	62	Übertragung an die Gemeinde Senden
2	Senden	23	294	Interessenten des Messingweges	507	Übertragung an die Gemeinde Senden

Mit den Grundstücken wird anschließend, wie in der Spalte „Umgang mit Fläche“ dargestellt, verfahren.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung der Gemeinde Senden zur Änderung der Festsetzungen des Rezesses der Interessenten der „Interessenten des Messingweges“ sowie über die Veräußerung von Interessentengrundstücken der Interessentengemeinschaft „Interessenten des Messingweges“ vom 12.12.2024** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen von Personen mit berechtigtem Interesse wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs **nicht** getätigt.

Die Satzung wurde parallel zum Beteiligungsverfahren für betroffenen Dritte dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 13.12.2024 entsprechend § 2 S. 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten zur Zustimmung vorgelegt.

Die erforderliche Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 03.02.2025 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 04.02.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd. Nr. 15

Bekanntmachung Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Senden VII

**Jagdgenossenschaft Senden
Bezirk Senden VII (Venne)**

48308 Senden, 19.01.2025

Einladung

Am

Dienstag, 18.03.2025, 19.30 Uhr

findet im sog. Spieker neben der Kirche St. Johannes der Täufer, Venne 2 in 48308 Senden, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Senden VII statt, zu der Sie hiermit freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Jagdvorstandes für die Zeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2028
3. Kassenbericht über für die Geschäftsjahre 2021/2022 bis 2023/2024
4. Entlastung des ausgeschiedenen Vorstandes sowie der Geschäftsführung
5. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2025/2026 bis 2027/2028
6. Verschiedenes

Hinweis:

Bitte beachten Sie im Falle einer Bevollmächtigung eines Jagdgenossen /einer Jagdgenossin für die Sitzungsteilnahme, dass diese Vollmacht nicht älter als zwei Jahre sein darf, da diese andernfalls vom Jagdvorsteher / von der Jagdvorsteherin zurückgewiesen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Jagdgenossenschaft:

Senden VII

gez. Wessel
Vorsitzender

Für die Geschäftsführung
Gemeinde Senden
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Wessel', written in a cursive style.

Täger

Lfd. Nr. 16

Bekanntmachung Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaften Senden XII, XIII und XIV

Am

Donnerstag, 06.03.2025, 19.00 Uhr

findet im Gasthof Voller, Dorfstraße 19 in 48308 Senden, eine Versammlung der Jagdgenossenschaften Senden XII, Senden XIII und Senden XIV statt, zu der Sie hiermit freundlichst eingeladen werden.

Tagesordnung:

7. Begrüßung
8. Wahl des Jagdvorstandes für die Zeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2028
9. Kassenbericht über für die Geschäftsjahre 2021/2022 bis 2023/2024
10. Entlastung des ausgeschiedenen Vorstandes sowie der Geschäftsführung
11. Haushaltsplan für die Geschäftsjahre 2025/2026 bis 2027/2028
12. Verschiedenes

Hinweis:

Bitte beachten Sie im Falle einer Bevollmächtigung eines Jagdgenossen /einer Jagdgenossin für die Sitzungsteilnahme, dass diese Vollmacht nicht älter als zwei Jahre sein darf, da diese andernfalls vom Jagdvorsteher / von der Jagdvorsteherin zurückgewiesen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Jagdgenossenschaften:

gez. Lindfeld
gez. Schulze Bölling
gez. Holtermann

Vorsitzende

Für die Geschäftsführung
Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 17

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

16.01.2025, 2025.000025

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

Empfänger / Zustellungsadressat

Name

Agnieszka Frenk

letzte bekannte Anschrift

48308 Senden, Schürbusch 42

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

**Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden**

Fachbereich

Finanzen und Liegenschaften

Raum

217

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Frau Lietz (Tel.: 02597 / 699-217).

Ort, Datum

Senden, 24.01.2025

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 18

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments	Behörde, für die zugestellt wird
16.01.2025, 2025.0000026	Gemeinde Senden - Der Bürgermeister - Münsterstraße 30, 48308 Senden

Empfänger / Zustellungsadressat

Name
Björn-Hendrik Frenk

letzte bekannte Anschrift
48308 Senden, Schürbusch 42

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort	Fachbereich	Raum
Gemeinde Senden Münsterstraße 30 48308 Senden	Finanzen und Liegenschaften	217

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Frau Lietz (Tel.: 02597 / 699-217).

Ort, Datum
Senden, 24.01.2025

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 19

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments	des	Behörde, für die zugestellt wird
21.01.2025, 44002.5.060500	III-	Gemeinde Senden - Der Bürgermeister - Münsterstraße 30, 48308 Senden

Empfänger / Zustellungsadressat

Name
Frank Piayda

letzte bekannte Anschrift
48308 Senden, Dorfbauerschaft 136a

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort	Fachbereich	Raum
Gemeinde Senden Münsterstraße 30 48308 Senden	Bürgerservice, Ordnung und Soziales	114

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Kortendiek (Tel.: 02597 / 699-111).

Ort, Datum
Senden, 21. Jan. 2025

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 20

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments	des	Behörde, für die zugestellt wird
16.01.2025, 44002.5.050159	III-	Gemeinde Senden - Der Bürgermeister - Münsterstraße 30, 48308 Senden

Empfänger / Zustellungsadressat

Name
Oksana Prykhodko Andrii Prykhodko

letzte bekannte Anschrift
48308 Senden, Dornekamp 20

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort	Fachbereich	Raum
Gemeinde Senden Münsterstraße 30 48308 Senden	Bürgerservice, Ordnung und Soziales	114

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Kortendiek (Tel.: 02597 / 699-111).

Ort, Datum
Senden, 16. Jan. 2025

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 21

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

06.01.2025, 100000003183

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

Empfänger / Zustellungsadressat

Name

Muhammad Salameh

letzte bekannte Anschrift

Schulze-Bremer-Str. 25, 48308 Senden

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden

Fachbereich II

Finanzen und Liegenschaften

Raum

209

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Säckl (Tel.: 02597 / 699-209).

Ort, Datum

Senden, 15.01.2025

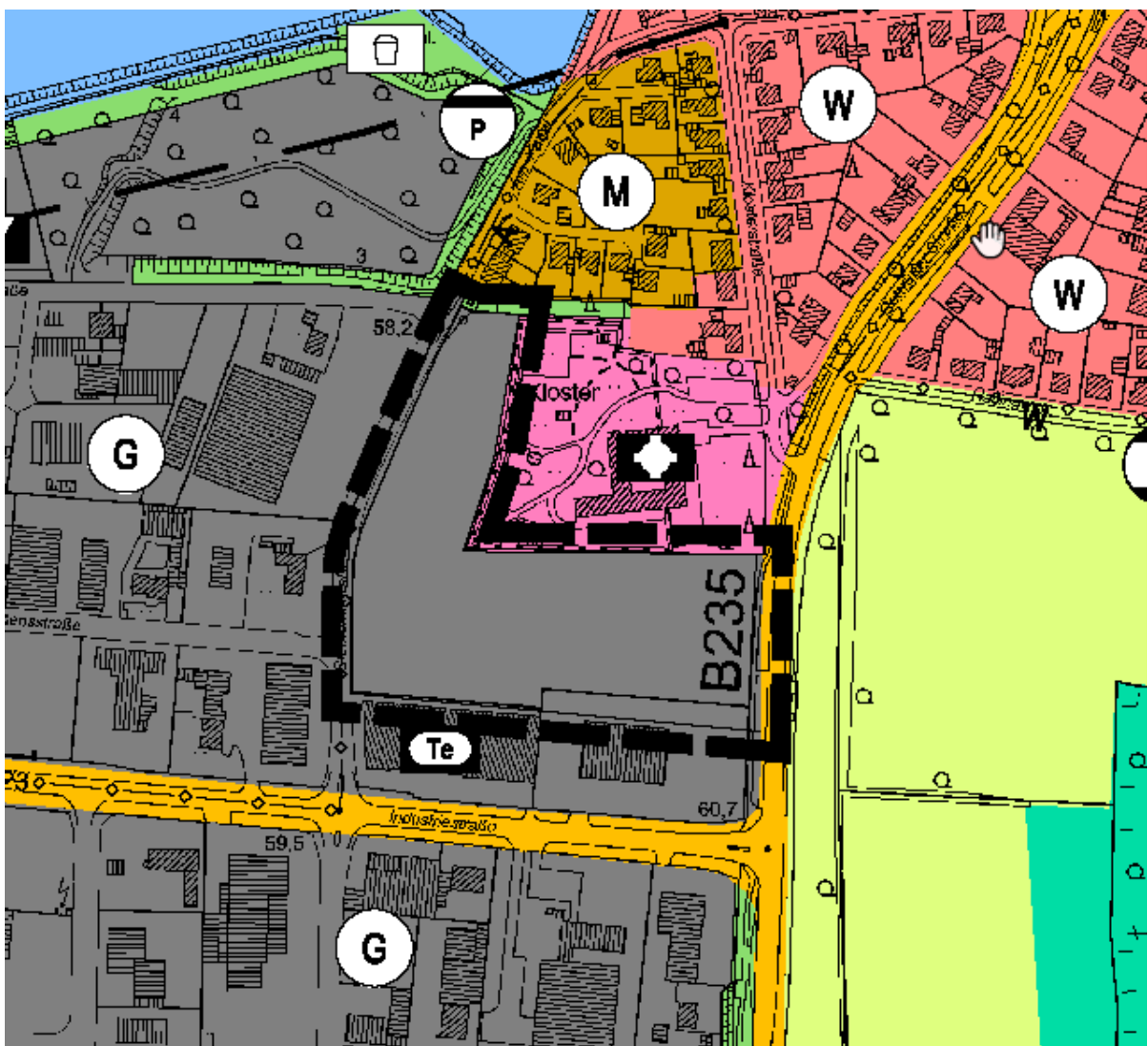
Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd. Nr. 22

Bekanntmachung Genehmigung und Wirksamkeit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Bauhof“, Senden



Übersichtsplan Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes – ohne Maßstab

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 den Feststellungsbeschluss für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Senden am 10.10.2024 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 27.01.2025

Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300-012/2025.0001

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer

304 / 305 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Flächennutzungspläne auf der Homepage der Gemeinde Senden unter www.senden-westfalen.de zur Verfügung gestellt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Flächennutzungsplanänderung mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2024 - Sitzungsvorlage Nr. 2023/061/4 – sowie dem durch die Bezirksregierung Münster genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 10.10.2024 gefasste Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes und seine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV FNP37

48308 Senden, den 12.02.2025

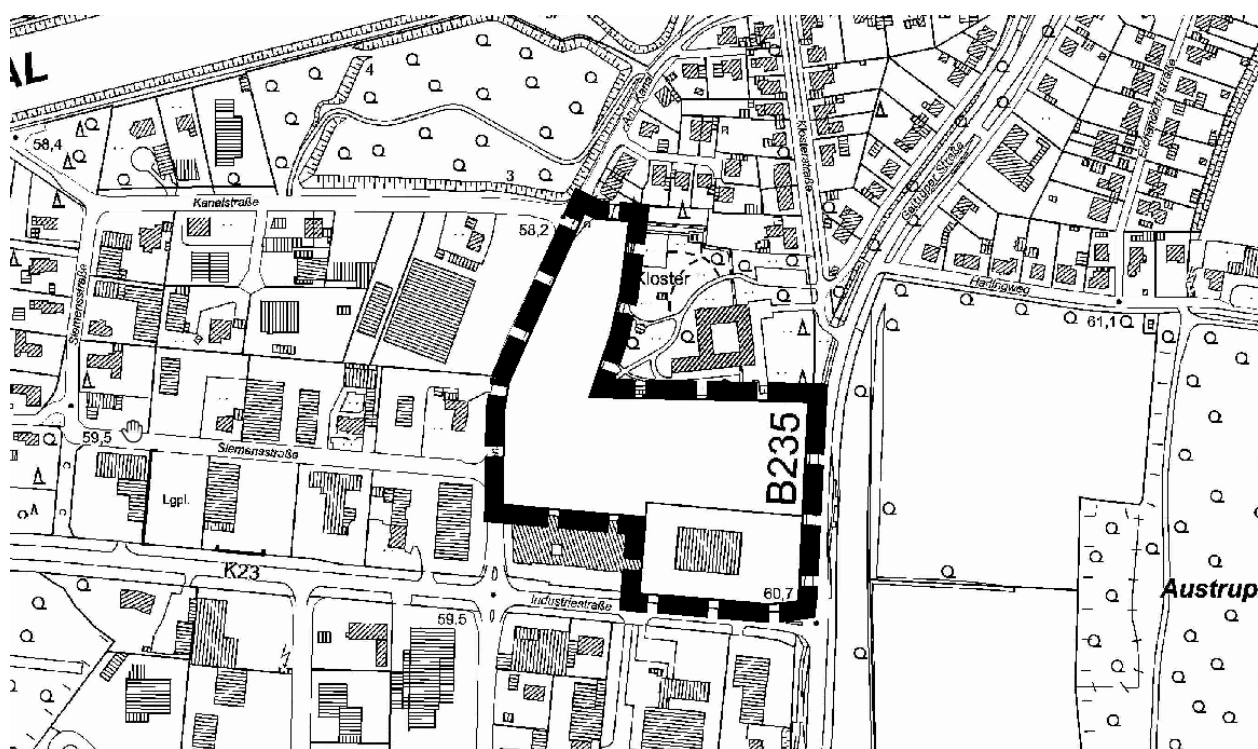
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd. Nr. 23

Bekanntmachung Inkrafttreten der 16. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“, Senden



Geltungsbereich der 16. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 304 / 305 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Senden unter www.senden-westfalen.de/bebauungsplaene zur Verfügung gestellt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und

Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 10.10.2024 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2024 - Sitzungsvorlage Nr. 2023/061/4 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 12.02.2025

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 24

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Senden und für die Wahl des Bürgermeisters am 14.09.2025

Gemäß Kommunalwahlordnung (KWahlO) – in der derzeit gültigen Fassung -
fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen

- für die Wahl des Rates der Gemeinde Senden in den Wahlbezirken und
aus den Reservelisten
- für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Senden
auf.

Wahlvorschläge hierfür sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die
Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, (KWahlG) – in der derzeit
gültigen Fassung,

**bis spätestens 07.07.2025,
18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden
einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin
einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge
berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke
werden im Wahlamt der Gemeinde Senden, während der allgemeinen
Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß Kommunalwahlordnung auf
Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht das Wahlamt der
Gemeinde Senden zur Verfügung.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

Allgemeines

Der Wahlausschuss der Gemeinde Senden hat am 03.12.2024 das Gebiet der Gemeinde Senden in 17 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde öffentlich bekannt gemacht. Sie kann beim Wahlamt eingesehen werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. (§ 15 KWahlG).

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Bewerber als Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem

Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium öffentlich bekannt geben.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

a) Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen

Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

b) Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk müssen, wenn die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist oder wenn es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern handelt, von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

c) Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

Wahlvorschläge für Reserveliste

a) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe antreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

b) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten: Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

c) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlG). Ist dieses der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten: den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers; den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

d) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von mindestens 17 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Senden

a) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

b) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern, so müssen sie von mindestens 180 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der

Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

c) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des KWahlG erfüllt.

d) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

e) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 e Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Senden, den 04.02.2025



Bothur
Wahlleiter

Lfd.Nr. 25

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Januar 2025

In dem Monat Januar 2025 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Tretroller
- 3 Damenräder
- 2 Jugendräder
- 1 Trekkingrad
- diverser Schmuck
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Brille
- 2 Mountainbikes
- 1 Damenrad
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverser Schmuck

Senden, 04.02.2025


i. A. Melanie Kortmann